
FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG (FBO)

für den

SONDERLANDEPLATZ

Gotha – Ost

(EDEG)

Änderungshistorie

Alle zukünftigen Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) werden als ganze Seite geliefert, vom Flugplatzhalter ausgetauscht und anschließend im Änderungsnachweis dokumentiert.

Bei Übermittlung als gebundene Fassung oder auf elektronischem Weg wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteter Änderung geliefert. Änderungen sind dann bereits in diesem Verzeichnis vermerkt.

Version	Datum	Inhalt / Änderung	Autor
1.0	25.02.2026	Neuerstellung FBO nach Platzhalterwechsel mit Anlage I, II, III, IV, V	Frenzel

Inhaltsangabe

Teil I Beschreibung des Flugplatzes.....	4
1. Allgemeine Angaben	4
2. Betriebszeit und Einschränkungen.....	4
3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon	5
4. Notfalleinrichtungen.....	5
Teil II Benutzungs Vorschriften	6
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	6
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen.....	6
2.1. Durchführung von Flugbetrieb	6
2.2. Befugnisse zum Starten und Landen	6
2.3. Start- und Landeeinrichtungen	6
2.4. Rollen und Schleppen	7
2.5. Abstellen und Unterstellen.....	7
2.6. Statistik	8
2.7. Lärmschutz	8
2.8. Betriebsstoffversorgung.....	8
2.9. Wartung	8
2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	9
3. Betreten und Befahren	9
3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge	9
3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-.....	9
3.3. Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen	9
3.4. Wartung der Betriebsflächen	10
3.5. Mitführen von Tieren.....	10
4. Weisungsrechte	10
5. Andere Betätigungen	10
5.1. Gewerbliche Betätigung	10
5.2. Lagerung und Ablagerung	11
5.3. Bauarbeiten	11
6. Sonstige Bestimmungen.....	11
6.1. Fundsachen	11
6.2. Verunreinigungen	11
6.3. Abfallentsorgung.....	11
6.4. Abwässer	11
6.5. Aufstellen von Zelten und Wohnwagen	11
7. Sicherheitsbestimmungen	12
8. Zuwiderhandlungen gegen die FBO	12
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
10. Zustellungsbevollmächtigter	12
11. In-Kraft-Treten	12

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Gotha-Ost
ICAO Kennung:	EDEG
Lage:	Freistaat Thüringen; nordöstlicher Stadtrand von Gotha
Flugplatzbezugspunkt:	N 50° 58' 14" (Bezugssystem WGS 84) E 10° 43' 42"
Höhe über NN:	997 ft (304 m)
Klassifizierung:	Sonderlandeplatz gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz

Flugplatzhalter:	Aero-Club Gotha e.V. Kindleber Straße 99b 99867 Gotha Telefon +49 1512 2651261 Telefon +49 171 2875790 E-Mail: info@aero-club-gotha.com Web: www.aero-club-gotha.com
------------------	---

Zugelassene Luftfahrzeuge:	• Flugzeuge bis 2 t MTOW • Luftsportgeräte • Segelflugzeuge ○ Flugzeugschlepp ○ Windenstarts ○ Eigenstarts • Helikopter • Ballonstarts
----------------------------	---

Die Lage, die Abmessung, der Belag, die Ausrichtung und die Tragfähigkeit der Start- und Landebahn, der Windenschleppstrecke, der anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus AIP EDEG Gotha-Ost 2.

2. Betriebszeit und Einschränkungen

Der Sonderlandeplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Die Betriebszeit ist täglich von BCMT – ECET.

Eine Betriebsleiterpflicht herrscht unter folgenden Bedingungen:

- Luftfahrt- und Luftsportveranstaltungen
- Mischbetrieb am Platz
- Durchführung von gewerblichem Luftverkehr

Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters sind die durch den Flugplatzhalter erlassenen Regeln zu beachten (Anlage IV, Regelung für Flugbetrieb ohne Betriebsleiter)

Flugbetriebsübergang:

Der Flugbetriebsleiter gibt bei noch aktiver Flugplatznutzung den Beginn und das Ende des Flugbetriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der Platzfrequenz bekannt.

Für den Sonderlandeplatz Gotha-Ost besteht keine Betriebspflicht. Es gilt die Betriebsart PPR (PRIOR PERMISSION REQUIRED).

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes erfordert die Zustimmung des Flugplatzhalters, die vom Luftfahrzeugführer vorher einzuholen ist. Diese kann wie folgt erteilt werden:

- per personenbezogener Einzelgenehmigung nach telefonischer oder schriftlicher Anfrage
- per personenbezogener widerrufbarer längerfristiger Einzelgenehmigung
- per personenbezogener zeitlich begrenzter Genehmigung
- per personenbezogener Dauergenehmigung
- per pauschaler Genehmigung für platzansässige Luftfahrzeugführer

3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

Der Sonderlandeplatz ist mit einer beweglichen Bodenfunkstelle ausgerüstet. Die Funkfrequenz lautet: 121,235 MHz.

Für PPR-Anforderungen sind die Telefonnummern +49 1512 2651261 oder +49 171 2875790 bzw. die E-Mailadresse info@aero-club-gotha.com zu verwenden.

4. Notfalleinrichtungen

Die Notfallausrüstung befindet sich im mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichneten Notfallkasten am Turm (in der Nähe der „C“-Kennzeichnung). Der Kasten ist jederzeit – auch bei Abwesenheit eines Betriebsleiters – auf geeignete Weise zugänglich zu halten.

Dieser enthält Verbandkasten, Feuerlöscher, Axt.

Unfälle und Störungen nach §7 LuftVO auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzhalter unverzüglich zu melden.

Gemeldete Ereignisse werden durch den Flugplatzhalter schriftlich dokumentiert.

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Flugplatzhalter. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt wurden und für Betriebsleiter.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Durchführung von Flugbetrieb

Flugbetrieb darf – außer in den unter o.g. Bedingungen auch durchgeführt werden, wenn kein Betriebsleiter auf dem Sonderlandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Für auf dem Sonderlandeplatz stationierte Luftfahrzeuge kann Flugbetrieb ohne Betriebsleiter auch per vereinbarter Dauerfreigabe durchgeführt werden.

Bei Betrieb ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters haben sich alle Luftfahrzeugführer auf der Website des Aero-Club Gotha e.V. über die Anforderungen dieser Betriebsart am Flugplatz Gotha-Ost und die Position der Einrichtungen zu informieren.

Bei Fliegen ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters sind Blindmeldungen obligatorisch.

Ist der Sonderlandeplatz besetzt, kann der Flugvorbereitungsraum im Büro des Flugplatzhalters benutzt werden.

2.2. Befugnisse zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Landeumlagenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nur starten oder landen, wenn kein Windschlepp durchgeführt wird, sich das Windschleppseil außerhalb der Start- und Landebahn und einschließlich deren Streifen befindet und sich kein Kfz auf der Windschleppstrecke befindet.

2.3. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn und die Rollwege oder die sonst dafür gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer haben die Verfügungen des Betriebsleiters und die Anweisungen des Flugplatzhalters bzw. seines beauftragten Betriebsleiters zu befolgen.

Das Überqueren ausgelegter Windschleppseile ist nur nach Freigabe durch den Betriebsleiter erlaubt. Das Starten und Landen auf ausgelegten Windschleppseilen ist untersagt.

2.4. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen und das Ein- oder Aussteigen erfolgen, dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Das Rollen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft über Betriebsstraßen, die außerhalb der Flugplatzabspernung liegen, ist zum Schutz von Passanten und Kfz von einem Beauftragten des Luftfahrzeugführers zu beaufsichtigen. Die Abspernung ist nach Überquerung der Betriebsstraßen zu schließen.

Beim Rollen von Segelflugzeugen durch Kfz dürfen maximal zwei Segelflugzeuge gezogen werden. Die Schleppseilkupplung des hinteren Segelflugzeuges ist zu besetzen.

2.5. Abstellen und Unterstellen

Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen oder in einer Halle unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem Luftfahrzeugführer.

Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nur, wenn dafür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Aus Sicherheitsgründen kann der Flugplatzhalter das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstellplatz verlangen. Wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, darf das Luftfahrzeug durch geschultes Personal ohne Betätigung des Triebwerks verbracht werden.

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters entfernt bzw. geöffnet werden.
- b) Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.
- c) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere in und um Hallen, Werkstätten und Tanklagern.
- d) Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzhalters oder Halleneigentümers betätigt werden.
- e) Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter oder Betriebsleiter zu melden.

2.6. Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter oder dem Betriebsleiter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: laufende Nummer, Datum, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Name der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste, Startflugplatz, Zielflugplatz, UTC-Startzeit, UTC-Landezeit und Flugdauer. Bei Flügen ohne Betriebsleiter durch platzfremde Luftfahrzeugführer haben diese die erforderlichen Angaben auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen und diesen im Briefkasten zu hinterlegen. Die Formulare sind in der entsprechend gekennzeichneten Formularbox außen am Betriebsleitergebäude (Nähe der „C“-Kennzeichnung) hinterlegt. (siehe Anlage V)

Soweit anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen der o.g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Flugbetriebes in das Hauptflugbuch einzutragen.

2.7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Probeläufe von Triebwerken werden auf der Flugbetriebsfläche, unmittelbar nördlich vor den Flugzeughallen oder westlich davon durchgeführt.

2.8. Betriebsstoffversorgung

Der Flugplatzhalter stellt regelmäßig keine Kraftstoffe oder Betriebsstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zur Verfügung.

Bei der Betankung trägt der Luftfahrzeugführer die Verantwortung für Sicherheit und Umweltschutz. Geeignetes Bindemittel und Auffangbehälter zur Aufnahme abtropfender Kraft- oder Betriebsstoffe sind für den Bedarfsfall ständig bereitzuhalten. Leckagen sind sofort zu beseitigen.

Zwischen Luftfahrzeugen und Betankungseinrichtung ist eine elektrisch leitende Verbindung herzustellen. Die Betankungseinrichtung muss geerdet sein.

Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Das gilt ebenso für vermietete oder verpachtete Teilflächen und den sich darauf befindenden Hallen. Die Bevorratung von Flugzeugkraftstoffen ist auf maximal 100 Liter pro Lager beschränkt. Im Übrigen gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 509 und TRGS 510). In Garagen abgestellte Tankfahrzeuge ohne besondere Gefahrenkennzeichnung dürfen mit einem zugelassenen Tank bis zu 330l Treibstoff ausgerüstet sein. Eine gleichzeitige Lagerung von Treibstoffkanistern oder mehreren Tankfahrzeugen im selben Raum ist nicht zugelassen.

2.9. Wartung

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen sind aus Gründen des Umweltschutzes an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters oder Luftfahrzeugführers auf deren Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge

Die Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind Betriebsstraßen, im Weiteren so bezeichnet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf den Betriebsstraßen aus technischen und Sicherheitsgründen sowie betrieblichen Erfordernissen sperren. Ein Rechtsanspruch zum Befahren der Betriebsstraßen besteht nicht.

Für den allgemeinen Verkehr auf den Betriebsstraßen werden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung festgelegt. Das betrifft insbesondere den Fahrzeugverkehr. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Rettungswege sind stets freizuhalten.

3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheines geführt werden. Der Flugplatzhalter kann davon abweichend Personen ohne Führerschein das Führen von Fahrzeugen auf Flugbetriebsflächen, Vorfeldern und Betriebsstraßen gestatten.

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

Grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.

Ein Befahren der Betriebsstraßen mit Kraftfahrzeugen ist nur Inhabern einer Berechtigung und zur Belieferung sowie Zustellung erlaubt. Davon ausgenommen ist der Fahrweg vom Haupteingang zu den Flugplatzgebäuden. Alle anderen Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Außerdem darf gegebenenfalls Platzverbot ausgesprochen werden.

Vorrübergehend oder dauerhaft tätige Gewerbetreibende auf dem Flugplatz haften für ihre Kunden, Gäste und Besucher.

3.3. Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzhalters oder seiner Betriebsleiter oder im Auftrag des Flugplatzhalters handelnden Veranstaltungsleitern betreten und befahren werden.

Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben bei Flugbetrieb zwingend die Warnblinkanlage oder die Rundumleuchte einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem das Abblendlicht einzuschalten.

Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 40 km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt, hat die Weisungen der Betriebsleitung zu befolgen.

3.4. Wartung der Betriebsflächen

Landepiste und Betriebsflächen sind in folgenden zeitlichen Abständen auf Ihre Betriebssicherheit zu prüfen:

- täglich vor Aufnahme des Flugbetriebs in Verantwortung des ersten platzansässigen Luftfahrzeugführers, welcher die Betriebsflächen nutzt.
- ohne stattfindenden Flugbetrieb durch platzansässige Luftfahrzeugführer in den Sommermonaten (April-Oktober) mindestens im wöchentlichen Abstand.
- ohne stattfindenden Flugbetrieb durch platzansässige Luftfahrzeugführer in den Wintermonaten (November-März) mindestens im monatlichen Abstand.

Landepiste und Abstellflächen sind zu mähen, wenn die 90%-Bewuchshöhe ca. 20cm übersteigt.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzhalter unverzüglich zu melden.

3.5. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der diensthabende Betriebsleiter entscheidet über Ausnahmen. Hunde müssen grundsätzlich an der Leine geführt werden.

4. Weisungsrechte

Die Betriebsleiter sind mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- Das Hausrecht ausüben
- Entgelte kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

5. Andere Betätigungen

5.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigungen sind nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

5.2. Lagerung und Ablagerung

Behältnisse, Gegenstände, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters vorübergehend oder dauerhaft gelagert werden.

5.3. Bauarbeiten

Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Der Flugplatzhalter ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

Maßregeln wegen Verletzung der Anzeigepflichten gem. § 45 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherren oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen.

In diesem Fall ist der Flugplatzhalter berechtigt, Geldbußen und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Fundsachen

Sachen, die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich in der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

6.2. Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher innerer und äußerer Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Die Kosten werden im Voraus fällig.

6.3. Abfallentsorgung

Abfallablagerungen sind grundsätzlich verboten. Es gelten die örtlichen Bestimmungen für die Abfallentsorgung.

Hausabfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Schrott ist auf dem dafür ausgewiesenen Platz zu lagern.

Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.4. Abwässer

In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer Verunreinigung des Wassers wegen Auslaufens von Kraft- oder Schmierstoffen, Lacken oder Lösungsmitteln und ähnlichen Stoffen, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.

Der Flugplatzhalter ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen

6.5. Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen darf nur nach Zustimmung des Flugplatzhalters auf den zugewiesenen Flächen erfolgen.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. (siehe auch Anlage I)

8. Zu widerhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser FBO ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Gotha.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. In-Kraft-Treten

Die FBO mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Gotha, den 25. Februar 2026

Jörg Schönfels
Vorsitzender

Marco Frenzel
2.Vorsitzender

.....
Luftfahrtbehörde

Aero-Club Gotha e.V.
(Halter des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost EDEG)

Anhang:

- Anlage I Sicherheitsbestimmungen
- Anlage II Feuerlöschordnung
- Anlage III Alarmplan Flugplatz Gotha-Ost
- Anlage IV Regelung für Flugbetrieb ohne Betriebsleiter (FoB)
- Anlage V Landegebühr, Bezahlmethode